

Information gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Erhebung von personenbezogenen Daten durch die Staatsangehörigkeitsbehörde

Vorbemerkung

Die Staatsangehörigkeitsbehörde erfasst Ihre personenbezogenen Daten (u. a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Abstammung) nach Maßgabe der staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen und ggf. entsprechender internationaler Regelungen. Auf Grundlage dieser Daten werden Einbürgerungsanträge ausländischer Mitbürger bearbeitet, staatsangehörigkeitsrechtliche Vorgänge und Optionsverfahren nach § 29 StAG durchgeführt.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bezeichnung der Staatsangehörigkeitsbehörde	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz

Name des/der Beauftragten für den Datenschutz	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Staatsangehörigkeitsbehörde erhebt und verarbeitet die Daten eines Ausländers zur Durchführung eines Einbürgerungsverfahrens, Staatsangehörigkeitsvorgängen und Optionsverfahren. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO) ergeben sich aus § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), dem Bundeszentralregistergesetz, der Meldedatenverordnung und der Aufenthaltsverordnung.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Speicherung im deutschlandweit geführten Staatsangehörigkeitsregister an das Bundesverwaltungsamt als zuständige Registerbehörde übermittelt.

Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten, falls dies erforderlich und gesetzlich erlaubt ist, weitergegeben an:

Die zuständigen Ministerien der Länder, die Meldebehörde, das Standesamt, die Sicherheitsbehörden (z. B. Ausländerbehörde, Polizei, Verfassungsschutz), die Sozialleistungsträger, die Staatsanwaltschaft, die Gerichte.

Falls es erforderlich und gesetzlich zulässig ist, werden Ihre Daten auch an die zuständigen Behörden Ihres Heimatstaats weitergegeben.

Es ist grundsätzlich nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln; außer wenn das erlaubt und zum Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts zwingend erforderlich ist.

5. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Staatsangehörigkeitsbehörde bei dieser für folgende Dauer gespeichert:

30 Jahre nach Feststellung, Erwerb oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

50 Jahre: Verzeichnisse über ausgestellte Staatsangehörigkeitsurkunden.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person bei der Ausländerbehörde gespeicherten Daten und deren Verarbeitung zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

7. Beschwerderecht

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Angaben zur/zum Landesdatenschutzbeauftragten

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz, Bundeszentralregistergesetz, Meldedatenverordnung, Aufenthaltsverordnung.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen (§ 42 StAG).